



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Bukarest

Postanschrift:
Str. Cpt. Av. Gheorghe Demetriade 6-8
011849 Bukarest/Rumänien
Internet: www.rumaenien.diplo.de
info@bukarest.diplo.de
Telefon (+40) 21 202 98 30
Telefax (+40) 21 202 97 31

Merkblatt zum Vaterschaftsanerkenntnis und zum Sorgerecht in Rumänien

Stand: September 2018/bi/rm

Haftungsausschluss

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Sind die Eltern bei der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet, so sollte die Vaterschaft des Mannes rechtlich begründet werden. Dies erfolgt durch eine Erklärung des Kindesvaters, in der er anerkennt, der Vater des Kindes zu sein.

I.

Bei der Geburt in Rumänien erfolgt diese Erklärung bereits im Krankenhaus und anschließend im Standesamt, bei dem die Geburt registriert und die Geburtsurkunde ausgestellt wird. Aus praktischen Gründen können Sie gleichzeitig die Ausstellung eines mehrsprachigen Auszugs aus dem Geburtsregister (auf Rumänisch: **extras multilingv** beantragen).

Anerkennungsverfahren:

Das Vaterschaftsanerkenntnis und die Namensklärung für den rumänischen Rechtsbereich erfolgen direkt im Standesamt durch Abgabe einer förmlichen Erklärung (die sogenannte ANEXA Nr. 41) beider Elternteile.

Das Vaterschaftsanerkenntnis kann nach der Geburt des Kindes auch gegenüber einem öffentlichen Notar oder in einem Testament abgegeben werden. Die Abgabe eines pränatalen Vaterschaftsanerkenntnisses ist im rumänischen Rechtsbereich nicht möglich.

Die Erklärung der Eltern bleibt Bestandteil der Akte im Standesamt und wird nicht ausgehändigt. Eine dem deutschen Recht vergleichbare Anerkennungsurkunde, die den Beteiligten ausgehändigt wird, kennt das rumänische Recht nicht. Das Vaterschaftsanerkenntnis und die Namensführung nach rumänischem Recht sind ausschließlich den Einträgen in der rumänischen Geburtsurkunde zu entnehmen.

Das deutsche Recht erkennt ein Vaterschaftsanerkenntnis an, wenn es

- nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, **oder**

- im Verhältnis zu jedem Elternteil nach dem Recht des Staates, dem dieser Elternteil angehört, **oder**,
- sofern die Mutter verheiratet ist, nach dem Recht des Staates, dem die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe bei der Geburt unterliegen,

wirksam zustande gekommen ist.

Zusätzlich unterliegen die Erforderlichkeit und die Erteilung der Zustimmung des Kindes und der Mutter zu einer Abstammungserklärung dem deutschen Recht, wenn das Kind mit Geburt durch die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt.

Da im deutschen Recht die Zustimmung der Mutter zum Vaterschaftsanerkennnis zwingend erforderlich ist und das rumänische Recht keine Zustimmung der Mutter kennt, ist in diesen Fällen ein deutsches Vaterschaftsanerkennnis zwingend erforderlich.

II.

Das Vaterschaftsanerkennnis nach deutschem Recht und die Zustimmung der Mutter bedürfen der notariellen Beurkundung. Sie können in der Deutschen Botschaft in Bukarest gebührenfrei nach vorheriger Terminabsprache beurkundet werden.

Das Vaterschaftsanerkennnis muss nach deutschem Recht spätestens vor dem 23. Lebensjahr des Kindes eingeleitet sein, um auch in staatsangehörigkeitsrechtlicher Hinsicht wirksam zu werden.

Hinweis:

Sollte entweder der Kindesvater oder die Kindesmutter der deutschen Sprache nicht mächtig sein, können die Ausführungen des Vaterschaftsanerkennnisses in der Botschaft mündlich in die rumänische Sprache übersetzt werden. Sie können eine **gebührenpflichtige** schriftliche Übersetzung dieser Urkunde verlangen oder sich mit der Errichtung der Urkunde ausschließlich in deutscher Sprache einverstanden erklären.

Ihre weiteren Fragen z.B. bezüglich der erforderlichen Dokumente zur Beurkundung eines Vaterschaftsanerkennnisses und zur Vereinbarung eines Termins, richten Sie bitte an info@bukarest.diplo.de.

III.

Die **Sorgeberechtigung** richtet sich nach rumänischem Recht, sofern das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Rumänien hat. Danach steht auch nicht miteinander verheirateten Eltern gemeinsam die Ausübung der elterlichen Sorge zu.